

Stiftungsreglement



Stiftung Jugendalp Eigenthal



Stiftungsreglement

Dieses Reglement gilt in Ergänzung zur Stiftungsurkunde vom 10.07.2004

I. Sitz

Art. 1

Der Sitz der Stiftung befindet sich beim jeweiligen Präsidenten/ bei der jeweiligen Präsidentin.

II. Stiftungszweck

Art. 2

Die Stiftung bezweckt, das ehemalige obere Ferienheim Eigenthal (Parzellen-Nr. 1319, Schwarzenberg) unter dem Namen „Jugendalp Eigenthal“ möglichst vielen interessierten Personen und Organisationen der Region Luzern für die offene und verbandliche Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung „Jugendalp Eigenthal“ bekommt die Liegenschaft von der Einwohnergemeinde Luzern am 28. Juni 04 geschenkt.

Die Jugendalp soll möglichst vielen Verbänden, Organisationen und Anlässen, welche die Jugendarbeit fördern, zur Verfügung stehen. Die Jugendalp soll nicht von einzelnen Organisationen oder Gruppierungen überwiegend benutzt werden. Der Stiftungsrat hat die Benutzung durch möglichst viele Organisationen und Interessierte sicherzustellen.

Die Stiftung soll durch geeignete Aktionen und Veranstaltungen die finanziellen Mittel beschaffen, die zum Erreichen des Hauptzweckes notwendig sind.

Das Stiftungsvermögen sowie die Erträge können zur Verwirklichung des Zweckes herangezogen werden.

III. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel der Stiftung setzen sich aus Spenden, Gönnerbeiträgen, Einnahmen aus der Vermietung der Jugendalp und Einnahmen aus, von der Stiftung durchgeführten, Aktionen und Veranstaltungen zusammen.

IV. Organisation

A. Stiftungsrat

Art. 4

Der Stiftungsrat besorgt alle die Stiftung betreffenden Geschäfte. Geschäfte untergeordneter Natur kann er an einzelne Mitglieder des Stiftungsrates oder an Dritte delegieren. Die Verantwortung bleibt jedoch in jedem Falle beim Gesamtstiftungsrat. Die Delegation einzelner Befugnisse und Aufgaben bedarf eines formellen Beschlusses des Stiftungsrates.

Art. 5

Der Stiftungsrat bestimmt die Anzahl seiner Mitglieder und konstituiert sich selber. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und Kassier, sowie allfälligen weiteren Mitgliedern.

Art. 6

Im Stiftungsrat muss jederzeit mindestens je ein Stiftungsrat die offene und die verbandliche Jugendarbeit vertreten. Es dürfen nie zwei Stiftungsräte derselben Jugendorganisation oder Gruppierung angehören.

Art. 7

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag eines Stiftungsrates, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Stiftungsräte erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen, so weit dieses Reglement keine Ausnahme vorsieht, mit einfacher Mehrheit sämtlicher Stiftungsräte.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Ueber die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein einfaches Beschlussprotokoll geführt.

Art. 8

Für die Wahl eines neuen Stiftungsrates ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ sämtlicher bisheriger Mitglieder des Stiftungsrates notwendig.

Zusätzlich bedarf die Aufnahme neuer Stiftungsräte der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins Jugentalp Eigenthal.

Art. 9

Einzelne Mitglieder des Stiftungsrates können mit $\frac{2}{3}$ Mehr der übrigen Stiftungsräte unter Angabe der Gründe aus dem Stiftungsrat ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss kann die minimale Zahl von drei Stiftungsräten für kurze Zeit bis zur Ersatzwahl eines neuen Mitgliedes unterschritten werden.

Art. 10

Die Zeichnungsberechtigung für das Handeln der Stiftung gegen aussen üben der Präsident des Stiftungsrates sowie ein weiteres Mitglied kollektiv zu zweien aus.

Art. 11

Der Stiftungsrat erstellt per Ende eines Kalenderjahres eine Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz.

Art. 12

Das Amt des Stiftungsrates wird ehrenamtlich ausgeübt. Kleinere Spesen gehen zulasten des betroffenen Stiftungsrates. Ausserordentliche Spesen können mit Beschluss des Stiftungsrates den einzelnen Stiftungsräten von der Stiftung vergütet werden.

B. Revisor

Art. 13

Der Stiftungsrat lässt die Jahresrechnung regelmässig durch einen fachkundigen und unabhängigen Revisor überprüfen, welcher vom Stiftungsrat alljährlich gewählt bzw. in seinem Amt bestätigt wird. Der Revisor führt sein Amt ehrenamtlich.

Art. 14

Der Revisor prüft und verifiziert Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legt dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse seiner Revisionstätigkeit vor.

Art. 15

Nach Ueberprüfung der Jahresrechnung, reicht der Stiftungsrat die Jahresrechnung innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein. Ferner sind der Aufsichtsbehörde ein Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und ein allfälliges Wertschriftenverzeichnis einzureichen.

V. Trägerschaft der Jugendalp

Art. 16

Der Stiftungsrat übergibt den Betrieb der Jugendalp dem Verein „Jugendalp Eigenthal“. Ueber die Rechte und Pflichten der Trägerschaft gegenüber der Stiftung wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Art. 17

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die mit dem Betrieb der Jugendalp betraute Trägerschaft keine dem Stiftungszweck zuwider laufende Tätigkeiten ausübt und in seiner Zielsetzung dem Stiftungszweck entspricht.

Art. 18

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass er den Nutzungsvertrag mit der Trägerschaft bei Bedarf jederzeit kündigen kann.

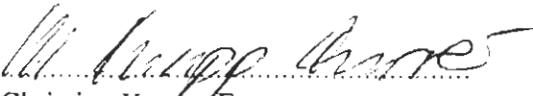
Art. 19

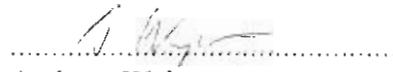
Der Stiftungsrat kann der Trägerschaft für den Betrieb der Jugendalp bei Bedarf finanzielle Zuschüsse zukommen lassen.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung des Stiftungsrates vom 10. Juli 2004 beschlossen.

Luzern, den 10. Juli 2004

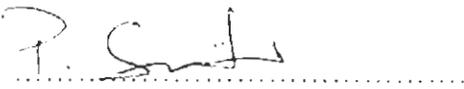
Die Stiftungsräte


Christine Knupp-Furrer


Andreas Wyler


Katja Rüttimann


Roman Steffen


Paul Suter